

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/12/1 B448/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2008

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

B-VG Art144 Abs1 / Privatwirtschaftsakt

VertragsbedienstetenG 1948 §84 Abs6

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Schreiben einer Bundesministerin betreffend den Sterbekostenbeitrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz; Abschluss von Dienstverhältnissen für Vertragsbedienstete im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes mangels Vorliegen eines Bescheides

Rechtssatz

Das angefochtene Schreiben bezieht sich ausdrücklich auf den im §84 Abs6 VertragsbedienstetenG enthaltenen Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag, somit auf einen Anspruch, über den nicht mittels Bescheid im Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu entscheiden ist.

Im Übrigen weist das bekämpfte Schreiben auch nicht die äußere Form eines Bescheides auf, da es weder als Bescheid bezeichnet noch in Spruch und Begründung gegliedert ist. Auch wenn im Schreiben ein konkreter Betrag ausgewiesen und die diesem Betrag zu Grunde liegende Berechnung dargestellt wurde, handelt es sich im Hinblick auf den letzten Satz des Schreibens, wonach allfällige Anfragen über die Höhe des Sterbekostenbeitrages an die Personalverrechnung zu richten sind, bloß um die vorläufige Bekanntgabe des Sterbekostenbeitrages.

Da im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Erlassung von Bescheiden nicht vorgesehen ist und das von den Beschwerdeführern angefochtene Schreiben nicht als Bescheid zu werten ist, liegt kein nach Art144 B-VG bekämpfbarer Akt einer Verwaltungsbehörde vor.

Entscheidungstexte

- B 448/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.2008 B 448/07

Schlagworte

Vertragsbedienstete, Dienstrecht, Bezüge, Bescheidbegriff, Privatwirtschaftsverwaltung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B448.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at